#### Entgeltordnung beschäftigte Mitarbeitende (gültig ab 01.01.2020)

* **Für beschäftigte Mitarbeitende im Berufsbildungsbereich:**

Ausbildungsgeld Eingangsverfahren (bezahlt von der Bundesanstalt für Arbeit) 117 €

Ausbildungsgeld 1.Jahr (bezahlt von der Bundesanstalt für Arbeit) 117 €

Ausbildungsgeld 2.Jahr (bezahlt von der Bundesanstalt für Arbeit) 117 €

Weihnachtsgeld (einmalig) 10 €

* **Für beschäftigte Mitarbeitende im Arbeitsbereich:**

Grundbetrag 89 €

Arbeitsförderungsgeld (wird vom Kostenträger der Pflegesätze getragen) 52 €

Externenzulage 16 €

Steigerungsbetrag bei einer Betriebszugehörigkeit von 5-9 Jahre 2 €

10-14 Jahre €

15-19 Jahre €

Steigerungsbetrag bei einer Betriebszugehörigkeit von 20-24 Jahre 9 €

25 und mehr Jahre 11 €

Weihnachtsgeld (einmalig) 10 €

Sonderausschüttung Wird jährlich neu festgelegt

* **Für beschäftigte Mitarbeitende im Förder- und Betreuungsbereich:**

Sozialbeitrag 40 €

Weihnachtsgeld (einmalig) 10 €

* **Härtefälle**

In Härtefällen kann beim Sozialdienst ein Antrag gestellt werden.

* **Schlussbestimmung:**

**Kosten für das Mittagessen:** Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der WfbM müssen ab dem 01.01.2020 durch Regelungen im BTHG vom beschäftigten Mitarbeitenden selbst getragen werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung wird, analog zu allen anderen Mitarbeitenden der KSG, der Betrag vom Werkstattlohn abgezogen. Gemäß dem Wunsch und Wahlrecht ist es möglich sich vom Mittagessen zum Monatsende ab- oder zum Monatsanfang anzumelden.

**Arbeitsförderungsgeld:** Erhalten alle beschäftigten Mitarbeitenden im Arbeitsbereich, deren monatliches Entgelt ohne das Arbeitsförderungsgeld unter 299 EUR beträgt.

**Externenzulage:** Beschäftigte Mitarbeitende die zu Hause oder in eigenen Wohnungen (auch ambulant betreut) wohnen erhalten diese Zulage zum Ausgleich ihrer höheren Lebenshaltungskosten. Diese Zulage entfällt bei Umzug in ein Wohnheim.

**Betriebszugehörigkeit:** Die Betriebszugehörigkeit ermittelt sich aus den aufsummierten Zeiten in denen die beschäftigten Mitarbeitenden in den Karl-Schubert-Werkstätten gearbeitet haben, unabhängig in welchem Bereich.

**Sonderausschüttung:** Unterschreitet die Summe der ausgezahlten Arbeitsentgelte des Vorjahres 70% des Nettoerlöses der Karl-Schubert-Werkstätten des Vorjahres so wird im laufenden Jahr eine Sonderausschüttung vorgenommen welche die zu wenig ausgezahlten Arbeitsentgelte ausgleicht. Die einheitliche Sonderausschüttung erhalten alle beschäftigten Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches die im gesamten Vorjahr in den Karl-Schubert-Werkstätten gearbeitet haben.

**Sozialbeitrag:** Für beschäftigte Mitarbeitende im Förder- und Betreuungsbereich besteht keine Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Diese Zahlung ist freiwillig und widerrufbar.

**Weihnachtsgeld:** Das Weihnachtsgeld wird allen beschäftigten Mitarbeitenden jeweils im November ausbezahlt.